Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Doblinger sowie den Hofrat Mag. Feiel, die Hofrätinnen Dr. Koprivnikar, Mag. Schindler und Mag. Bayer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.ª Rieder, über die außerordentliche Revision des Dipl. Ing. A B, vertreten durch die Dr. Gerhard Rößler, Rechtsanwalt KG in Zwettl, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 4. Februar 2026, LVwG AV 1508/001 2025, betreffend Informationsbegehren nach dem IFG (mitbeteiligte Partei: C GmbH), den

B e s c h l u s s

gefasst:

Gemäß Art. 89 Abs. 2 iVm Art. 135 Abs. 4 und Art. 140 Abs. 1 B-VG wird an den Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt,

- die Wortfolge „sowie rechtlich selbständige Unternehmungen, die auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss einer börsennotierten Gesellschaft stehen (abhängige Unternehmungen)“ in § 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG), BGBl. I Nr. 5/2024,

- in eventu § 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, zur Gänze,

als verfassungswidrig aufzuheben.

Begründung:

1 Mit dem vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnis vom 4. Februar 2026 sprach das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (Verwaltungsgericht) unter anderem aus, dass die mit Informationsbegehren des Revisionswerbers vom 22. Oktober 2025 begehrten Informationen, nämlich „1. Projektbeschreibung und geplanter Standort (inkl. planlicher Unterlagen), 2. Öffentliche Förderungen und Zuschüsse (Art, Höhe, Herkunft), 3. Widmungsstatus und Flächeninanspruchnahme, 4. Umweltrelevante

Unterlagen (z.B. Vorprüfungen, UVP-Verfahren, Stellungnahmen), 5. Beteiligung anderer öffentlicher Stellen neben der Gemeinde D, 6. Geplante oder bereits erfolgte Öffentlichkeitsbeteiligung“, gemäß § 13 Abs. 3 IFG [von der mitbeteiligten Partei] nicht zu erteilen seien. Weiters sprach das Verwaltungsgericht aus, dass eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei.

2 Begründend stellte es fest, der Revisionswerber habe bei der C GmbH (mitbeteiligte Partei) den Zugang zu den oben näher bezeichneten Informationen in Bezug auf ein Windkraftprojekt beantragt. Mit Schreiben vom 24. November 2025 habe die C GmbH mitgeteilt, dass sie gemäß § 13 Abs. 3 IFG nicht der Auskunftspflicht unterliege. Am 22. Dezember 2025 habe der Revisionswerber beim Verwaltungsgericht den Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit gemäß § 14 Abs. 2 IFG gestellt.

3 Die C GmbH sei eine Tochtergesellschaft der börsennotierten E AG, an der das Land Niederösterreich eine Mehrheitsbeteiligung halte.

4 In rechtlicher Hinsicht erwog das Verwaltungsgericht, nach dem klaren Wortlaut des § 13 Abs. 3 IFG sei die C GmbH als Tochtergesellschaft einer börsennotierten Gesellschaft von der Informationspflicht ausgenommen, weshalb die beantragten Informationen nicht zu erteilen seien.

5 Wenngleich in der Literatur teilweise Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität des § 13 Abs. 3 IFG geäußert würden (mit Hinweis auf *Miernicki*, IFG [2024], § 13 K13; *Koppensteiner/Lehne/Lehofer*, IFG § 13 [Stand 1.6.2025, rdb.at] Rz 9; aA *Dworschak* in *Bußjäger/Dworschak*, Informationsfreiheitsgesetz § 13 Rz 19 [Stand 1.4.2024, rdb.at]), bestünden beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich insbesondere vor dem Hintergrund der gemeinsamen parlamentarischen Beschlussfassung über die verfassungsrechtliche Grundlage der Ausnahme und dieser Ausnahme selbst sowie der entsprechenden Hinweise in den Materialien zu Art. 22a Abs. 3 B-VG (AB 2420 BlgNR 27. GP: „Unternehmungen sollen gesetzlich von der Informationspflicht ausgenommen werden können, wenn der Zugang zu ihren Informationen in vergleichbarer Weise bereits gesetzlich sichergestellt

ist; dies ist insbesondere im Fall bestehender börse- bzw. wertpapierrechtlicher Verpflichtungen anzunehmen“) keine derartigen Zweifel.

6 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision, in der zur Auslegung des § 13 IFG eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorgebracht wird.

7 Der Verwaltungsgerichtshof geht daher vorläufig von der Zulässigkeit der Revision aus. In dem vom Verwaltungsgerichtshof durchgeführten Vorverfahren erstattete die C GmbH eine Revisionsbeantwortung.

8 Die im Revisionsfall maßgebliche Bestimmung des Art. 22a Bundes Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 in der Fassung des BGBl. I Nr. 5/2024, lautet:

„Art. 22a

(1) Die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Abs. 2 geheim zu halten sind. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet; sie können solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.

(2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.

(3) Jedermann hat das Recht auf Zugang zu Informationen gegenüber den sonstigen der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen, sofern

1. im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung eine Beteiligung von mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals besteht oder
2. der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die Unternehmung tatsächlich beherrscht oder
3. es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe, bei der die Voraussetzungen gemäß der Z 1 oder der Z 2 vorliegen, handelt.

Dies gilt nicht, soweit die Geheimhaltung der Informationen in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 oder zur Abwehr einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Stiftung, des Fonds, der Anstalt oder der Unternehmung erforderlich ist oder, sofern ein vergleichbarer Zugang zu Informationen gewährleistet ist, gesetzlich anderes bestimmt ist.

(4) Die näheren Regelungen sind

1. auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, durch Bundesgesetz zu treffen, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird;
2. in Vollziehung Bundes- oder Landessache, je nachdem, ob die den Gegenstand der Information betreffende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

Der Bund hat den Ländern Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben gemäß Z 1 mitzuwirken. Ein solches Bundesgesetz darf nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden. Abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.“

9 In den Erläuterungen zur Novelle des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024 wird auszugsweise ausgeführt (vgl. RV 2238 BlgNR 27. GP):

„Hauptgesichtspunkt des Entwurfs:

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist in der österreichischen Bundesverfassung ausdrücklich verankert, ebenso wie die in einem

Spannungsverhältnis zu dieser stehende - Auskunftspflicht der Verwaltung. (...) Es soll ein Paradigmenwechsel eingeleitet werden, indem das Amtsgeheimnis endgültig beseitigt, staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht werden soll. Staatliches Handeln soll für jedermann weitestgehend transparent gemacht, der Zugang des Einzelnen zu staatlichen Informationen erleichtert und jener zu staatsnahen unternehmerischen Informationen eröffnet werden.

Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Amtsverschwiegenheit und Einführung einer allgemeinen Informationsfreiheit durch Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Informationsverpflichtung und eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts (Grundrechts) auf Zugang zu Informationen.

Einfachgesetzliche Ausführung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen zur Informationsfreiheit in einem Informationsfreiheitsgesetz - IFG.

(...)“

10 Zu Art. 22a Abs. 3 B-VG wird in diesen Erläuterungen festgehalten (vgl. RV 2238 BlgNR):

„zu Abs. 3:

Nach Maßgabe dieser Bestimmung sollen auch nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betraute, aber der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegende Stiftungen, Fonds, Anstalten und bestimmte Unternehmungen verpflichtet werden, Zugang zu ihren Informationen zu gewähren; soweit sie Aufgaben der Verwaltung besorgen, unterliegen sie als funktionelle Verwaltungsorgane ohnehin der Informationspflicht gemäß Abs. 2. Welche Stiftungen, Fonds und Anstalten der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, ergibt sich aus Art. 126b Abs. 1, Art. 127 Abs. 1, Art. 127a Abs. 1 und Art. 127c B-VG, welche Unternehmungen aus Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3, Art. 127a Abs. 3 und Art. 127c B-VG (Letzterer jeweils in Verbindung mitlandesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen). Informationspflichtig sollen wegen ihrer Staatsnähe bzw. dem dort maßgeblichen staatlichen Einfluss die rechnungshofkontrollierten Unternehmungen sein, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 50% beteiligt ist. Dies gilt auch für deren Tochter- und Enkelunternehmungen, für die die entsprechenden Beteiligungsverhältnisse (mindestens 50%, durch ihre rechnungshofkontrollierten Mutterunternehmungen) erfüllt sind (vgl. den jeweils letzten Satz in Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 bzw. Art. 127c B-VG).

Solche Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen sollen insoweit nicht informationspflichtig sein, als eine Geheimhaltung bei sinngemäßer

Anwendung der Ausnahmetatbestände des Abs. 2 notwendig ist oder durch die Bekanntgabe der Information ihre Wettbewerbsfähigkeit nicht nur abstrakt gefährdet wäre. Letzteres wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Schutz von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen eine Geheimhaltung erfordert. Maßgeblich ist dabei der Schaden, der durch das Bekanntwerden der Information entstünde; der rein manipulative Aufwand der Informationserteilung ist als solcher jedenfalls keine solche Beeinträchtigung. In sinngemäßer Anwendung des Ausnahmetatbestands ‚zur Vorbereitung einer Entscheidung' gemäß Abs. 2 kann insbesondere der interne Willensbildungs-und Entscheidungsprozess der Unternehmung zu schützen sein (vgl. die Erläuterungen zu Artikel 2 zu § 6 zu diesem Tatbestand).

Unternehmungen sollen gesetzlich von der Informationspflicht ausgenommen werden können, wenn der Zugang zu ihren Informationen in vergleichbarer Weise bereits gesetzlich sichergestellt ist; dies ist insbesondere im Fall bestehender börse- bzw. wertpapierrechtlicher Verpflichtungen anzunehmen (vgl. die entsprechende, im Artikel 2 § 14 Abs. 2 vorgeschlagene Ausnahme)."

11 Die maßgebliche Bestimmung des § 13 IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, lautet (die im Hauptantrag angefochtene Wortfolge ist unterstrichen; der im Eventualantrag angefochtene Absatz ist kursiv geschrieben):

„§ 13 Private Informationspflichtige

Nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraute Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen

(1) Für die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen (§ 1 Z 5) und den Rechtsschutz gegen deren Entscheidungen gelten, soweit sie nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind, die Bestimmungen des 3. Abschnitts dieses Bundesgesetzes sinngemäß und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Nicht zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies in sinngemäßer Anwendung des § 6 oder zur Abwehr einer Beeinträchtigung von deren Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist.

(3) Ausgenommen von der Informationspflicht nach diesem Bundesgesetz sind börsennotierte Gesellschaften sowie rechtlich selbständige Unternehmungen, die auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss einer börsennotierten Gesellschaft stehen (abhängige Unternehmungen).

(4) Der Antrag auf Information ist schriftlich einzubringen und als Antrag gemäß diesem Bundesgesetz zu bezeichnen. Im Antrag ist die begehrte

Information zu bezeichnen. Die Identität des Antragstellers ist in geeigneter Form glaubhaft zu machen."

12 In den Erläuterungen zu § 13 IFG hält der Bundesgesetzgeber auszugsweise fest (vgl. RV 2238 BlgNR 27. GP):

„(...)

Die Ausnahme für börsennotierte Unternehmungen samt deren Konzernunternehmen stützt sich auf den im Artikel 1 Z 2 vorgeschlagenen Art. 22a Abs. 3 B-VG letzter Tatbestand. Börsennotierte Unternehmungen unterliegen bereits einer Vielzahl von Informationspflichten (vgl. insbesondere die gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen börsennotierter Gesellschaften zur Bereitstellung von Informationen auf einer allgemein zugänglichen Internetseite gemäß den §§ 65 Abs. 1a zweiter Satz, 87 Abs. 6, 102 Abs. 4 zweiter Satz, 107 Abs. 3, 108 Abs. 4, 109 Abs. 2, 110 Abs. 1 und 128 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes - AktG, BGBl. Nr. 98/1965; die Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten gemäß den §§ 20 Abs. 1 Z 1, 28 Abs. 4 und 6, 39 Abs. 8, 40 Abs. 1 Z 3, 48 Abs. 5, 56, 60, 61 Abs. 6, 75 Abs. 2, 81 Abs. 3, 82 Abs. 2, 110, 119 Abs. 9 bis 13 und insbesondere die §§ 134 bis 139 des Börsegesetzes 2018 - BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017; die verpflichtende Information für Kunden bzw. Berichtspflichten gegenüber Kunden gemäß den §§ 40 ff, insbesondere §§ 48 ff des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 - WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017; die Prospektpflicht gemäß den §§ 2 ff des Kapitalmarktgesetzes 2019 - KMG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019). Diese Veröffentlichungspflichten sollen unberührt bleiben. Solche Unternehmungen darüber hinaus allgemein zur Information zu verpflichten, erschiene nicht nur nicht erforderlich, sondern unsachlich (insbesondere vor dem Hintergrund des einfachgesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes gegenüber Aktionären gemäß § 47a AktG im Verhältnis von Aktionären und Nichtaktionären). Wenn Informationen börsennotierter Unternehmungen zugleich Informationen informationspflichtiger Unternehmungen darstellen, etwa im Fall eines Beteiligungsmanagements, werden diese im Regelfall einem Geheimhaltungstatbestand gemäß § 6 iVm. Art. 22a Abs. 3 iVm. Abs. 2 B-VG (insbesondere zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit, Betriebs und Geschäftsgeheimnisse, Entscheidungsvorbereitung und Schadensabwehr) unterfallen.

(...)"

I. Zum Hauptantrag

I.1. Zulässigkeit

13 Im Revisionsfall richtet sich das Informationsbegehren des Revisionswerbers an die C GmbH. Diese ist eine 100%ige Tochter der E AG, die an der Börse notiert ist, an der zu 51% die F GmbH, welche im Eigentum des Landes Niederösterreich steht und zu 28,4% die G GmbH, welche im Eigentum der Stadt Wien steht, beteiligt sind. Gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG unterliegt die E AG der Rechnungshofkontrolle.

14 Das Verwaltungsgericht hat zur Entscheidung über das Informationsbegehren § 13 IFG angewendet, auch der Verwaltungsgerichtshof hat bei der Prüfung, ob dem Revisionswerber ein Recht auf Information gegenüber der C GmbH zukommt, § 13 IFG anzuwenden.

15 Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der C GmbH um eine 100%ige Tochter der börsennotierten E AG, sodass zur Lösung des Revisionsfalles insbesondere die Wortfolge „rechtlich selbständige Unternehmungen, die auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss einer börsennotierten Gesellschaft stehen (abhängige Unternehmungen)“ maßgeblich ist. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes besteht zwischen den beiden Varianten der abhängigen Unternehmungen von einer börsennotierten Gesellschaft ein untrennbarer Zusammenhang, weil bei der Aufhebung nur der Wortfolge „auf Grund von Beteiligungen oder sonst“ die Unternehmung des Revisionsfalls aufgrund der Beteiligung weiterhin als von der E AG beherrscht angesehen werden könnte und die Verfassungswidrigkeit im Revisionsfall daher nicht beseitigt wäre.

I.2. Zur Sache:

16 Art. 22a Abs. 3 B-VG gewährt jedem ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf individuellen Zugang zu Informationen. Im Unterschied zu Abs. 1 leg. cit., der die dort näher genannten Organe verpflichtet, bestimmte Informationen (von allgemeinem Interesse) zu veröffentlichen („proaktive Informationspflicht“), normiert Abs. 3 leg. cit. damit ein Grundrecht jedes Einzelnen auf Informationszugang („reaktive Informationspflicht“).

17 Informationspflichtig gemäß Art. 22a Abs. 3 Z 1 B-VG sind Stiftungen, Fonds, Anstalten sowie Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen mit einer staatlichen Beteiligung von zumindest 50% durch Bund, Länder oder Gemeinden und deren Tochter- und Enkelunternehmungen, für die die entsprechenden Beteiligungsverhältnisse (mindestens 50%, durch ihre rechnungshofkontrollierten Mutterunternehmungen) erfüllt sind (Z 3).

18 Nach den zitierten Erläuterungen des Verfassungsgesetzgebers sollen diese Einrichtungen grundsätzlich informationspflichtig sein, weil ihre besondere Staatsnähe eine erhöhte Transparenz rechtfertigt.

19 Der Verfassungsgesetzgeber geht damit von einem grundsätzlich umfassenden Informationszugangsrecht aus. Im letzten Satz des Art. 22a Abs. 3 B-VG werden sodann jene Fälle ausdrücklich genannt, in denen dieses Recht nicht besteht.

20 Abs. 3 leg. cit. enthält gegenüber Abs. 2 leg. cit. zwei zusätzliche Geheimhaltungsgründe: Informationen dürfen verweigert werden, wenn durch ihre Offenlegung die Wettbewerbsfähigkeit des betroffenen Rechtsträgers gefährdet würde oder wenn Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse betroffen sind. Entscheidend ist dabei ein tatsächlicher wirtschaftlicher Schaden; bloßer Verwaltungsaufwand soll nach den Erläuterungen des Verfassungsgesetzgebers nicht genügen. Ebenso kann der interne Willensbildungs- und Entscheidungsprozess eines Unternehmens geschützt sein.

21 Art. 22a Abs. 3 B-VG normiert eine Ermächtigung des einfachen Gesetzgebers die Informationspflicht nach dieser Bestimmung auszuschließen, „sofern ein vergleichbarer Zugang zu Informationen gewährleistet ist“.

22 Der Verfassungsgesetzgeber hat damit die zulässigen Einschränkungen des Informationszugangsrechts festgelegt, wobei sämtliche Ausnahmen informationsbezogen ausgestaltet sind.

23 § 13 IFG enthält spezielle Vorschriften über den Zugang zu Informationen „privater Informationspflichtiger“. § 13 Abs. 3 IFG nimmt sämtliche börsennotierten Gesellschaften und deren abhängige Unternehmungen sowohl von der proaktiven als auch der antragsgebundenen Informationspflicht aus.

24 In den Erläuterungen begründet der Bundesgesetzgeber die Ausnahme börsennotierter Unternehmungen und ihrer Konzernunternehmen von der allgemeinen Informationspflicht damit, dass diese bereits umfassenden gesetzlichen Offenlegungs- und Veröffentlichungspflichten unterliegen und bezieht sich ausdrücklich auf die in „Art. 22a Abs. 3 B-VG letzter Tatbestand“ normierte verfassungsgesetzliche Ermächtigung des einfachen Gesetzgebers die Informationspflicht auszuschließen.

25 In den zitierten Materialien zu § 13 Abs. 3 IFG werden dazu insbesondere gesellschaftsrechtliche, kapitalmarktrechtliche sowie börsen- und wertpapierrechtliche Informationspflichten nach dem Aktiengesetz, Börsegesetz 2018, Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und Kapitalmarktgesetz 2019 genannt. Nach Ansicht des Bundesgesetzgebers wäre eine darüberhinausgehende allgemeine Informationspflicht weder erforderlich noch sachlich gerechtfertigt. Überdies begründet der Bundesgesetzgeber die Ausnahme auch mit dem aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, insbesondere vor dem Hintergrund des einfachgesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes gegenüber Aktionären gemäß § 47a AktG „im Verhältnis von Aktionären und Nichtaktionären“. Soweit Informationen börsennotierter Unternehmen zugleich Informationen informationspflichtiger Rechtsträger darstellen, würden diese nach Ansicht des Bundesgesetzgebers regelmäßig unter bestehende Geheimhaltungstatbestände fallen.

26 Die in den Erläuterungen des Bundesgesetzgebers genannten Veröffentlichungspflichten und weitere für den Anfechtungsantrag maßgebliche Bestimmungen haben nachstehenden Inhalt:

27 Die relevanten Bestimmungen des Aktiengesetzes, BGBl. Nr. 98/1965 in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2026 (AktG), lauten auszugsweise:

„Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

§ 47 a Gleichbehandlung der Aktionäre

Aktionäre sind unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

(...)

§ 65 Erwerb eigener Aktien

(...)

(1a) Der Beschluss der Hauptversammlung nach Abs. 1 Z 4 und Z 8 hat den Anteil der zu erwerbenden Aktien am Grundkapital, die Geltungsdauer der Ermächtigung sowie den niedrigsten und den höchsten Gegenwert festzulegen. Börsenotierte Gesellschaften haben einen Beschluss gemäß Abs. 1 Z 4, 6 und 8 sowie unmittelbar vor der Durchführung das darauf beruhende Rückkaufprogramm, insbesondere dessen Dauer, gemäß § 18 zu veröffentlichen; dasselbe gilt sinngemäß für die Veräußerung eigener Aktien mit Ausnahme von Veräußerungen nach Abs. 1 Z 7.

(...)

§ 87 Wahl und Abberufung

(...)

(6) Bei einer börsenotierten Gesellschaft müssen Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß Abs. 2 für jede vorgeschlagene Person spätestens am fünften Werktag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf.

(...)

§ 102 Funktion der Hauptversammlung, Formen der Teilnahme.

(...)

(4) Die Satzung kann auch vorsehen oder den Vorstand ermächtigen vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung). Bei einer börsenotierten Gesellschaft kann auch die öffentliche Übertragung vorgesehen werden.

(...)

§ 107 Bekanntmachung, Frist

(...)

(3) Eine börsenotierte Gesellschaft hat die Einberufung auch in einer Form bekannt zu machen, die in nicht diskriminierender Weise einen schnellen Zugang zu ihr gewährleistet. Die Gesellschaft muss sich dafür zumindest eines Mediums bedienen, bei dem davon auszugehen ist, dass es die Informationen in der gesamten Europäischen Union öffentlich verbreitet. Diese Erfordernisse gelten jedenfalls als erfüllt, wenn die Gesellschaft die Einberufung in derselben Weise bekannt macht, wie sie für eine vorgeschriebene Information gemäß § 123 Abs. 4 BörseG 2018 vorgesehen ist. Diese Verpflichtung gilt nicht für eine börsenotierte Gesellschaft, die ausschließlich Namensaktien ausgegeben hat und die Einberufung gemäß Abs. 2 zweiter oder dritter Satz vornimmt.

(...)

§ 108 Bereitstellung von Informationen

(...)

(4) Eine börsenotierte Gesellschaft hat ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung folgende Informationen auf ihrer im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen:

1. die Einberufung gemäß § 106;
2. die Unterlagen gemäß Abs. 3;
3. die Formulare für die Erteilung und den Widerruf einer Vollmacht (§ 114) sowie gegebenenfalls für die Fernabstimmung (§ 126) und die Abstimmung per Brief (§ 127);
4. die Vergütungspolitik sowie den Vergütungsbericht.

Diese Informationen müssen bis zum Ablauf eines Monats nach der Hauptversammlung durchgehend auf der Internetseite zugänglich sein.

(...)

§ 109 Beantragung von Tagesordnungspunkten

(...)

(2) Ein Verlangen gemäß Abs. 1 ist beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am 21. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung (§ 104), ansonsten spätestens am 19. Tag vor der Hauptversammlung zugeht. Wenn ein solches Verlangen nicht so rechtzeitig bei der Gesellschaft einlangt, dass es in die ursprüngliche Tagesordnung aufgenommen werden kann, genügt es, wenn die ergänzte Tagesordnung spätestens am 14. Tag vor der Hauptversammlung in derselben Weise bekannt gemacht wird wie die ursprüngliche Tagesordnung. Eine börsenotierte Gesellschaft hat die Bekanntmachung gemäß § 107 Abs. 3 jedoch spätestens am zweiten Werktag nach dem im ersten Satz bezeichneten

Fristende vorzunehmen und die ergänzte Tagesordnung samt Begründung ab diesem Tag auf ihrer im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen. Im Übrigen gilt § 108 Abs. 3 bis 5 sinngemäß.

§ 110 Beschlussvorschläge von Aktionären

(1) In einer börsenotierten Gesellschaft können Aktionäre, deren Anteile zusammen eins vom Hundert des Grundkapitals erreichen, der Gesellschaft zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Die Satzung kann dieses Recht an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Das Verlangen ist beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am siebenten Werktag vor der Hauptversammlung zugeht. Die Gesellschaft muss dem Verlangen spätestens am zweiten Werktag nach Zugang entsprechen, sofern nicht ein Fall des Abs. 4 vorliegt. § 108 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.

(...)

§ 128 Abstimmungsergebnis, Beschluss

(...)

(2) Eine börsenotierte Gesellschaft muss die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und die Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 spätestens am zweiten Werktag nach der Versammlung auf ihrer im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich machen. § 108 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.

(...)

(4) Die Satzung einer börsenotierten Gesellschaft kann vorsehen, dass das individuelle Stimmverhalten der Aktionäre veröffentlicht wird. Ist dies nicht der Fall, so kann jeder Aktionär innerhalb von 14 Tagen nach der Abstimmung von der Gesellschaft eine Bestätigung über die korrekte Erfassung und Zählung der von ihm abgegebenen Stimmen verlangen.

(...)“

28 Die maßgeblichen Bestimmungen des Börsegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 107/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 27/2026 (BörseG 2018), lauten auszugsweise:

„§ 20 Nach Positionsinhaberkategorien aufgeschlüsselte Positionsmeldungen

(1) Wertpapierfirmen oder Marktbetreiber, die Handelsplätze betreiben, an denen Warenderivate oder Derivate von Emissionszertifikaten gehandelt werden, haben vorbehaltlich einer Verordnung gemäß Abs. 6

1. Folgendes zu veröffentlichen:
 a) im Fall von Handelsplätzen, an denen Optionen gehandelt werden, zwei wöchentliche Berichte, von denen einer Optionen ausklammert, mit den aggregierten Positionen, die von den unterschiedlichen Personenkategorien in den verschiedenen an ihrem Handelsplatz gehandelten Warenderivaten oder Derivaten von Emissionszertifikaten gehalten werden, und darin die Zahl der Kauf und Verkaufspositionen nach diesen Kategorien, diesbezügliche Änderungen seit dem letzten Bericht, den Prozentsatz der gesamten offenen Kontraktpositionen für jede Kategorie sowie die Anzahl der Positionsinhaber in jeder Kategorie gemäß Abs. 4 oder
 b) für Handelsplätze, an denen keine Optionen gehandelt werden, einen wöchentlichen Bericht zu den in lit. a genannten Elementen, und
2. mindestens einmal täglich eine vollständige Aufschlüsselung der Positionen aller Personen einschließlich der Börsemitglieder oder Börsebesucher und deren Kunden an diesem Handelsplatz
 a) der zuständigen Behörde eines Handelsplatzes in einem anderen Mitgliedstaat, an dem die Warenderivate oder Derivate von Emissionszertifikaten gehandelt werden, oder
 b) der FMA

zu übermitteln.

(...)

§ 28 Börsemitglieder

(...)

(4) Das Börseunternehmen hat ein Verzeichnis der Handelsteilnehmer an den von ihm betriebenen geregelten Märkten der FMA regelmäßig zu übermitteln und in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Medium zur Einsicht bereit zu halten; dieses Verzeichnis ist laufend zu aktualisieren.

(...)

(6) Das Börseunternehmen hat ein Verzeichnis der Handels- und Abwicklungsteilnehmer an den von ihm betriebenen geregelten Märkten in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Medium zur Einsicht bereit zu halten; dieses Verzeichnis ist laufend zu aktualisieren.

(...)

§ 39 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zum geregelten Markt

(...)

(8) Das Börseunternehmen hat unbeschadet § 93 Abs. 2 Z 12 die Zulassung eines Finanzinstruments zum Handel zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 nicht mehr erfüllt sind. Für den Widerruf der Zulassung ist § 38 Abs. 4 anzuwenden. Wird die Zulassung zum Handel widerrufen, hat das Börseunternehmen seine Entscheidung in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Medium zu veröffentlichen und die FMA vom Widerruf der Zulassung zu verständigen; dabei hat das Börseunternehmen alle einschlägigen Informationen an die FMA zu übermitteln. Die FMA hat die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über den Widerruf der Zulassung zu informieren. Zusätzlich kann das Börseunternehmen die Betreiber anderer geregelter Märkte direkt vom Widerruf der Zulassung des betreffenden Finanzinstruments vom Handel unterrichten.

(...)

§ 40 Zulassungsvoraussetzungen zum Amtlichen Handel

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung von Wertpapieren und Emissionsprogrammen zum Amtlichen Handel sind:

(...)

3. Die Aktiengesellschaft muss den Jahresabschluss für ein volles Geschäftsjahr veröffentlicht haben.

(...)

§ 48 Beteiligungen

(...)

(5) Die Börseunternehmen haben der FMA, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, jeden Erwerb und jede Aufgabe von Anteilen sowie jedes Erreichen und jede Über- und Unterschreitung der Beteiligungsgrenzen im Sinne der Abs. 1, 2 und 4 unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald sie davon Kenntnis erlangen. Weiters haben die Börseunternehmen der FMA, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, mindestens einmal jährlich die Namen und Anschriften der Aktionäre schriftlich anzuzeigen, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie deren

Ausmaß, wie es sich insbesondere aus den anlässlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder aus den auf Grund der §§ 130 bis 136 erhaltenen Informationen ergibt. Die Börseunternehmen haben die gemäß diesem Absatz der FMA, jedoch bei allgemeinen Warenbörsen der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, anzuzeigenden Angaben auch in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Medium zu veröffentlichen.

(...)

§ 56. Das Börseunternehmen hat unverzüglich für die Veröffentlichung der Kurse zu sorgen. Bei Handelsgegenständen, die zu fortlaufenden Kursen gehandelt werden, braucht jedoch nur der Anfangs- und Schlusskurs sowie der Höchst- und Tiefstkurs veröffentlicht zu werden. Beim Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln genügt die börsetägliche Veröffentlichung eines amtlichen Kurses. Erfolgt die Kursermittlung in einem laufenden System (§ 54), so ist auch ein automatisiertes Informationssystem einzurichten.

(...)

§ 60 Warenbörse - Kursermittlung

(1) Die Feststellung der Kurse der an der allgemeinen Warenbörse gehandelten Verkehrsgegenstände hat entweder in einem automatisierten Handelssystem oder an jedem Börsetag nach Schluss der Börseversammlung unter Aufsicht des Börsekommissärs durch das Börseunternehmen zu geschehen. Grundlage sind die von den Vermittlern während der Börsezeit geschlossenen Geschäfte sowie die Daten, die den Vermittlern in Ausübung ihrer Tätigkeit und den etwaigen vom Börseunternehmen aus dem Kreise der Börsebesucher mit deren Zustimmung hiezu verpflichteten Vertrauenspersonen bekannt geworden sind.

(2) Das Börseunternehmen hat unverzüglich für die Veröffentlichung der gemäß Abs. 1 ermittelten Kurse zu sorgen.

§ 61 Börsesensale

(...)

(6) Die Bestellung eines Börsesensales ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Veröffentlichungsorgan des Börseunternehmens kundzumachen und der für den Börseort zuständigen Wirtschaftskammer mitzuteilen.

(...)

§ 75 Handel und Abschluss von Geschäften über MTF und OTF

(...)

(2) Die Betreiber eines MTF oder OTF haben insbesondere

1. über Allgemeine Geschäftsbedingungen zu verfügen, in denen zumindest vorzusehen sind:
 a) Regeln, nach denen sich bestimmt, welche Finanzinstrumente innerhalb ihrer Systeme gehandelt werden können;
 b) Regeln über die Berechtigung zur Handelsteilnahme im MTF oder OTF; diese Regeln haben zumindest den Anforderungen gemäß den §§ 28 und 29 zu entsprechen;
 c) transparente Regeln für die Kriterien aufstellen, nach denen sich bestimmt, welche Finanzinstrumente innerhalb ihrer Systeme gehandelt werden können;
 d) transparente und nichtdiskriminierende, auf objektiven Kriterien beruhende Regeln festzulegen, zu veröffentlichen, beizubehalten und umzusetzen, die den Zugang zu dem System regeln;
2. gegebenenfalls ausreichende öffentlich zugängliche Informationen bereitzustellen oder sich zu vergewissern, dass Zugang zu solchen Informationen besteht, damit seine Nutzer sich ein Urteil über die Anlagemöglichkeiten bilden können, wobei sowohl die Art der Nutzer als auch die Art der gehandelten Instrumente zu berücksichtigen ist;
3. die erforderlichen Vorkehrungen gemäß Art. 3 Abs. 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu treffen, dass Finanzinstrumente am oder vor dem vorgesehenen Abwicklungstag im Effektengiro bei einem Zentralverwahrer eingebucht werden, falls eine derartige Einbuchung nicht bereits erfolgt ist;
4. Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 festzulegen, damit relevante Angaben zu Geschäften mit Finanzinstrumenten an dem Tag bestätigt werden können, an dem das Geschäft ausgeführt wird;
5. die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu gewährleisten;
6. Vorkehrungen zu treffen, mit denen sich Konflikte zwischen den Interessen des MTF oder OTF einschließlich seines Betreibers und seiner Eigentümer und den Anforderungen an einen rechtmäßigen Betrieb des MTF oder OTF sowie den Interessen der Handelsteilnehmer und Nutzer klar erkennen und nachteilige Auswirkungen dieser Konflikte auf den rechtmäßigen Betrieb oder die Interessen der Handelsteilnehmer und Nutzer regeln lassen,
7. den Anforderungen gemäß den §§ 10 bis 15 und 24 zu entsprechen und hierfür über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen zu verfügen;

8. ihre Börsemitglieder oder Börsebesucher klar über ihre jeweilige Verantwortung für die Abrechnung der über das System abgewickelten Geschäfte zu informieren;
9. die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die wirksame Abrechnung der innerhalb der Systeme dieses MTF oder OTF abgeschlossenen Geschäfte zu erleichtern.

(...)

§ 81 Aussetzung des Handels und Ausschluss von Finanzinstrumenten vom Handel an einem MTF oder einem OTF

(...)

(3) Der Betreiber eines MTF oder OTF, hat seine Entscheidung über die Aussetzung des Handels mit dem Finanzinstrument oder mit entsprechenden Derivaten oder deren Ausschluss vom Handel zu veröffentlichen und die einschlägigen Entscheidungen dafür der FMA zu übermitteln.

(...)

§ 82 KMU Wachstumsmarkt

(...)

(2) Die Registrierung eines MTF als KMU-Wachstumsmarkt hat von der FMA zu erfolgen, wenn das MTF wirksamen Regeln, Systemen und Verfahren unterliegt, durch die sichergestellt wird, dass die folgenden Anforderungen eingehalten werden:

1. Bei mindestens 50 vH der Emittenten, deren Finanzinstrumente zum Handel auf dem MTF zugelassen sind, handelt es sich zum Zeitpunkt der Registrierung des MTF als KMU-Wachstumsmarkt und in jedem folgenden Kalenderjahr um kleine und mittlere Unternehmen.
2. Für die ursprüngliche und laufende Zulassung der Finanzinstrumente von Emittenten zum Handel auf dem Markt wurden geeignete Kriterien festgelegt.
3. Über die ursprüngliche Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel auf dem Markt wurden ausreichende Informationen veröffentlicht, so dass Anleger in der Lage sind, eine informierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie in das Finanzinstrument investieren wollen. Diese Informationen liegen entweder in Form eines Zulassungsdokuments oder eines Prospekts vor, falls die in der Verordnung (EU) 2017/1129 festgelegten Anforderungen im Hinblick auf ein öffentliches Angebot im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zulassung des Finanzinstruments zum Handel auf dem MTF-Anwendung finden.

4. Es findet eine geeignete laufende Finanzberichterstattung durch einen oder im Namen eines Emittenten am Markt statt, insbesondere geprüfte Jahresabschlüsse.
5. Die in Art. 3 Abs. 1 Nummer 21 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 definierten Emittenten auf dem Markt und die in Art. 3 Abs. 1 Nummer 25 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 definierten Personen, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie die in Art. 3 Abs. 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 definierten Personen, die in enger Beziehung zu diesen stehen, erfüllen die jeweiligen Anforderungen, die für sie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gelten.
6. Die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen in Bezug auf die Emittenten gemäß § 1 Z 22 auf dem Markt werden gespeichert und öffentlich verbreitet.
7. Es bestehen wirksame Systeme und Kontrollen, durch die ein Marktmissbrauch an dem betreffenden Markt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erkannt und verhindert werden soll.

(...)

§ 110 Veröffentlichungen von Maßnahmen und Sanktionen

(1) Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 Z 4, Z 5, Z 7 und Z 9 bis 12, Abs. 5 und 7 sowie Geldstrafen gegen natürliche und juristische Personen wegen Verstößen gegen die in den §§ 105 und 106 angeführten Pflichten sind von der FMA unter Nennung der Namen der betroffenen Personen und unter Anführung der Art und des Charakters des zu Grunde liegenden Verstoßes umgehend auf der Internetseite der FMA bekannt zu machen.

(2) Die FMA hat die Bekanntmachung um jedes einlangende Rechtsmittel sowie um alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens zu ergänzen. Ferner hat die FMA die Bekanntmachung um jede Entscheidung, mit der eine mit Rechtsmitteln angegriffene Maßnahme oder Sanktion im Sinne des Abs. 1 aufgehoben wird, zu ergänzen.

(3) Die Bekanntgabe gemäß Abs. 1 und 2 hat auf anonymer Basis zu erfolgen, wenn eine namentliche Bekanntgabe

1. einer sanktionierten natürlichen oder juristischen Person unverhältnismäßig wäre oder
2. die Stabilität der Finanzmärkte eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Union gefährden würde oder
3. die Durchführung laufender strafrechtlicher Ermittlungen gefährden würde.

Liegen Gründe für eine anonyme Veröffentlichung gemäß Z 1 bis 3 vor und ist jedoch davon auszugehen, dass diese Gründe in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen werden, so kann die FMA von der Vornahme einer anonymen Veröffentlichung absehen und die Maßnahme oder Sanktion nach Wegfall der Gründe gemäß Z 1 bis 3 auch gemäß Abs. 1 bekannt machen.

(4) Die FMA kann von einer Veröffentlichung gänzlich absehen, wenn eine Veröffentlichung gemäß Abs. 3 nicht ausreichend ist, um Gefahren für die Stabilität der Finanzmärkte eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Union abzuwenden oder wenn angesichts der Geringfügigkeit des Verstoßes die Verhältnismäßigkeit nur durch ein Absehen von einer Veröffentlichung gewahrt werden kann.

(5) Wird einer Beschwerde oder einer Revision gegen einen Bescheid, der gemäß Abs. 1 oder 2 bekannt gemacht worden ist, in einem Verfahren den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts aufschiebende Wirkung zuerkannt, so hat die FMA dies in gleicher Weise bekannt zu machen.

(6) Die FMA stellt sicher, dass jede Bekanntmachung sowie jede diesbezügliche Ergänzung im Einklang mit dieser Vorschrift vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an während eines Zeitraums von fünf Jahren auf ihrer Internetseite zugänglich bleibt. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten jedoch nur so lange aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 erfüllt werden würde oder dies die geltenden Datenschutzbestimmungen erfordern.

(7) Hat die FMA eine Verwaltungsmaßnahme oder eine Sanktion der Öffentlichkeit bekannt gemacht, so unterrichtet sie ESMA gleichzeitig darüber.

(8) Die FMA hat ESMA Sanktionen gemäß Abs. 1, die zwar verhängt, aber gemäß Abs. 2 Z 3 nicht bekanntgemacht wurden, sowie sämtliche Rechtsmittel im Zusammenhang mit Sanktionen und die Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren mitzuteilen.

(9) Die FMA ist für Informationen gemäß Abs. 1, 2 und 5 ESAP Sammelstelle gemäß Art. 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und hat diese Informationen im ESAP zugänglich zu machen.

(10) Die Informationen gemäß Abs. 1, 2 und 5 haben für die Zwecke des Abs. 9 folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Sie sind in einem datenextrahierbaren Format gemäß Art. 2 Nr. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln und
2. sie haben folgende Metadaten zu enthalten:
 a) alle Namen des Marktbetreibers, auf den sich die Informationen beziehen,

b) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Marktbetreibers gemäß Art. 7 Abs. 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859,

c) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/2859 und

d) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(11) Die FMA kann für die Übermittlung gemäß Abs. 9 durch Verordnung ein bestimmtes Format nach Maßgabe von Abs. 10, zusätzlich beizufügende Metadaten und die Übermittlungsmodalitäten festlegen, wenn dies unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben zweckmäßig erscheint. Die FMA ist als datenschutzrechtliche Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz Grundverordnung im Zusammenhang mit den Aufgaben gemäß Abs. 9 zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz Grundverordnung ermächtigt.

(...)

§ 119 Allgemeine Pflichten der Emittenten

(...)

(9) Jeder Emittent von Aktien und Zertifikaten hat den Bericht über die Einräumung von Aktienoptionen gemäß § 95 Abs. 6, § 98 Abs. 3, § 153 Abs. 4, § 159 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 und § 171 Abs. 1 letzter Satz AktG innerhalb der dort genannten Fristen gemäß Abs. 7 zu veröffentlichen. Ebenso hat er unverzüglich den Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung nach § 65 Abs. 1 Z 4, 6 und 8 AktG sowie unmittelbar vor der Durchführung das darauf beruhende Rückkaufprogramm, insbesondere dessen Dauer, zu veröffentlichen; dasselbe gilt für die Veräußerung eigener Aktien mit Ausnahme von Veräußerungsvorgängen nach § 65 Abs. 1 Z 7 AktG; dabei sind auch die beim Rückkauf und bei der Veräußerung eigener Aktien durchgeführten Transaktionen an der Börse und außerhalb der Börse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflichten bezüglich der Einräumung von Aktienoptionen, Rückkaufprogrammen und die Veräußerung eigener Aktien gelten auch für Emittenten, die nicht dem AktG unterliegen, für die jedoch Österreich Herkunftsmitgliedstaat gemäß § 118 Abs. 1 Z 7 ist. Die FMA ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung den Inhalt und die Form der in diesem Absatz vorgesehenen Veröffentlichungen festzusetzen; dabei ist auf die berechtigten Interessen der Emittenten und der Anleger sowie auf die internationalen Standards entwickelter Kapitalmärkte Bedacht zu nehmen. Bei der Regelung der Veröffentlichung betreffend die durchgeführten Transaktionen, insbesondere bei der Regelung der Häufigkeit und der Fristen für diese Veröffentlichungen, ist überdies auf die Bedeutung der Transaktionen für den Handel in den betroffenen Aktien und Zertifikaten Bedacht zu nehmen.

(10) Sind Tatsachen gemäß Abs. 9 zu veröffentlichen, ersetzt diese Veröffentlichung jene gemäß § 65 Abs. 1a zweiter Satz, § 95 Abs. 6, § 98 Abs. 3, § 153 Abs. 4, § 159 Abs. 2 Z 3, § 159 Abs. 3 und § 171 Abs. 1 letzter Satz AktG.

(11) Jeder Emittent von Wertpapieren mit Stimmrecht mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR hat, falls die erstmalige Zulassung der Wertpapiere zum Handel gleichzeitig im Inland sowie in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erfolgte, der nicht gleichzeitig der Sitzstaat ist, am ersten Handelstag der FMA, dem Börseunternehmen und der Übernahmekommission mitzuteilen, welcher Vertragsstaat des EWR für die Beaufsichtigung von öffentlichen Angeboten zuständig sein soll (§ 27c Abs. 1 Z 3 ÜbG). Die Mitteilung ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

(12) Die Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten gemäß den §§ 119 bis 136, 138 und 139 gelten für Emittenten, bezüglich derer Österreich Aufnahmemitgliedstaat ist, sowie bezüglich Aktionären solcher Emittenten gemäß § 130 und diesen gleichzustellenden Personen gemäß § 133 jedoch nur insoweit, als sie nicht über das in der Richtlinie 2004/109/EG Geforderte hinausgehen.

(13) Von den Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten gemäß den §§ 119 bis 136, 138 und 139 gelten für Anteile, die von Organismen für gemeinsame Anlagen eines anderen als des geschlossenen Typs gemäß der Richtlinie 2009/65/EU (OGAW´s) ausgegeben werden, sowie für Anteile, die im Rahmen derartiger Organismen erworben oder veräußert werden, lediglich die Bestimmungen der §§ 130 bis 136, 138 und 139.

(...)

Beteiligungspublizität

§ 130 Änderungen bedeutender Beteiligungen

(1) Erwerben oder veräußern Personen unmittelbar oder mittelbar Aktien eines Emittenten, dessen Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, so haben sie unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Handelstagen, die FMA und das Börseunternehmen sowie den Emittenten über den Anteil an Stimmrechten zu unterrichten, den sie nach diesem Erwerb oder dieser Veräußerung halten, wenn als Folge dieses Erwerbs oder dieser Veräußerung der Anteil an den Stimmrechten 4 vH, 5 vH, 10 vH, 15 vH, 20 vH, 25 vH, 30 vH, 35 vH, 40 vH, 45 vH, 50 vH, 75 vH und 90 vH erreicht, übersteigt oder unterschreitet. Dies gilt auch für die Anteilsschwelle, die ein solcher Emittent gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 ÜbG, in seiner Satzung vorgesehen hat. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nur bezüglich Emittenten, für die Österreich Herkunftsmitgliedstaat ist und gegenüber dem Börseunternehmen

nur dann, wenn die Wertpapiere des Emittenten an einem geregelten Markt des Börseunternehmens zugelassen sind. Die Frist von zwei Handelstagen wird berechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Person

1. von dem Erwerb oder der Veräußerung oder der Möglichkeit der Ausübung der Stimmrechte Kenntnis erhält oder an dem sie unter den gegebenen Umständen davon hätte Kenntnis erhalten müssen, ungeachtet des Tages, an dem der Erwerb, die Veräußerung oder die Möglichkeit der Ausübung der Stimmrechte wirksam wird, oder
2. über das in Abs. 2 genannte Ereignis informiert wird.

(...)

§ 133 Feststellung der Stimmrechtsanteile

Die Mitteilungspflicht nach § 130 Abs. 1 und 2 gilt auch für jene Person, die zur Ausübung von Stimmrechten in einem oder mehreren der folgenden Fälle berechtigt ist:

1. Stimmrechte aus Aktien eines Dritten, mit dem diese Person eine Vereinbarung getroffen hat, die beide verpflichtet, langfristig eine gemeinsame Politik bezüglich der Geschäftsführung des betreffenden Emittenten zu verfolgen, indem sie die Stimmrechte einvernehmlich ausüben;
2. Stimmrechte aus Aktien, die diese Person einem Dritten als Sicherheit übertragen hat, wenn sie die Stimmrechte ohne ausdrückliche Weisung des Sicherungsnehmers ausüben oder die Ausübung der Stimmrechte durch den Sicherungsnehmer beeinflussen kann;
3. Stimmrechte aus Aktien, an denen dieser Person ein Fruchtgenussrecht eingeräumt wird;
4. Stimmrechte aus Aktien, die einem Unternehmen gehören oder nach den Z 1 bis 3 zugerechnet werden, an dem diese Person eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs. 2 und 3 ÜbG) hält;
5. Stimmrechte, die von einem Dritten in eigenem Namen für Rechnung dieser natürlichen oder juristischen Person gehalten werden;
6. Stimmrechte, die diese Person als Bevollmächtigte nach eigenem Ermessen ausüben darf, wenn keine besonderen Weisungen der Aktionäre vorliegen.

§ 134 Verfahrensvorschriften

(1) Die Anzeige gemäß § 130 in Verbindung mit den §§ 131, 132 und 133 hat alle am Emittenten gehaltenen oder zurechenbaren Aktien, Finanzinstrumente oder sonstige vergleichbare Instrumente aufgeschlüsselt darzustellen. Dies gilt auch, wenn für einzelne Meldetatbestände seit der letzten Meldung keine der in

§ 130 Abs. 1 festgelegten Meldeschwellen erreicht, überstiegen oder unterschritten wurde. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Anzahl der Stimmrechte und deren Prozentsatz nach dem Erwerb oder der Veräußerung sowie die Schwelle, die dadurch erreicht, über- oder unterschritten wird;
2. gegebenenfalls die Kette der kontrollierten Unternehmen, über die die Stimmrechte tatsächlich ausgeübt werden können;
3. das Datum, zu dem die Schwelle erreicht, über oder unterschritten wurde;
4. den Namen des Aktionärs, selbst wenn dieser nicht berechtigt ist, Stimmrechte unter den Voraussetzungen des § 133 auszuüben, sowie denjenigen der Person, die berechtigt ist, Stimmrechte im Namen dieses Aktionärs auszuüben;
5. im Falle des § 131 die Anzahl der Aktien, auf die sich die Finanzinstrumente beziehen, eine Aufschlüsselung der einzelnen enthaltenen Instrumente, sowie die Angabe des Zeitpunkts oder der Frist, an dem oder während derer die Aktien erworben werden oder erworben werden können und im Fall des § 131 Abs. 1 Z 2 die Laufzeit des Finanzinstruments;
6. im Fall, dass Beteiligungen nach § 130 und nach § 131 gehalten werden, eine genaue Aufschlüsselung der jeweiligen Beteiligungen.

(2) Das Mutterunternehmen einer Verwaltungsgesellschaft muss seine Beteiligungen gemäß den §§ 130 und 133 nicht mit den Beteiligungen zusammenrechnen, die von der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der Richtlinie 2009/65/EG verwaltet werden, sofern die Verwaltungsgesellschaft ihre Stimmrechte unabhängig vom Mutterunternehmen ausübt. Die §§ 130 und 133 sind jedoch anzuwenden, wenn das Mutterunternehmen oder ein anderes vom Mutterunternehmen kontrolliertes Unternehmen seinerseits Anteile an der von der betreffenden Verwaltungsgesellschaft verwalteten Beteiligung hält und die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte, die mit diesen Beteiligungen verbunden sind, nicht nach freiem Ermessen, sondern nur aufgrund direkter oder indirekter Weisungen ausüben kann, die ihr vom Mutterunternehmen oder einem anderen kontrollierten Unternehmen des Mutterunternehmens erteilt werden.

(3) Das Mutterunternehmen einer nach WAG 2018 zugelassenen Wertpapierfirma muss seine Beteiligungen nicht gemäß den §§ 130 und 133 mit den Beteiligungen zusammenrechnen, die die betreffende Wertpapierfirma auf Einzelkundenbasis im Sinne des § 1 Z 3 lit. d WAG 2018 verwaltet, sofern

1. die Wertpapierfirma eine Zulassung für die Portfolioverwaltung gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 4 der Richtlinie 2014/65/EU erhalten hat;
2. sie die Stimmrechte, die mit den betreffenden Aktien verbunden sind, nur aufgrund von in schriftlicher Form oder über elektronische Hilfsmittel erteilten Weisungen ausüben darf oder durch geeignete Vorkehrungen sicherstellt, dass die individuelle Portfolioverwaltung unabhängig von anderen Dienstleistungen und unter Bedingungen, die denen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, erfolgt;
3. die Wertpapierfirma ihre Stimmrechte unabhängig vom Mutterunternehmen ausübt.

Die §§ 130 und 133 sind jedoch anzuwenden, wenn das Mutterunternehmen oder ein anderes kontrolliertes Unternehmen des Mutterunternehmens seinerseits Anteile an der von dieser Wertpapierfirma verwalteten Beteiligung hält und die Wertpapierfirma die Stimmrechte, die mit diesen Beteiligungen verbunden sind, nicht nach freiem Ermessen, sondern nur aufgrund direkter oder indirekter Weisungen ausüben kann, die ihr vom Mutterunternehmen oder einem anderen kontrollierten Unternehmen des Mutterunternehmens erteilt werden.

(4) Die §§ 130 und 133 Z 3 gelten nicht für Aktien, die den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Währungsbehörden zur Verfügung gestellt oder von diesen bereit gestellt werden; hierzu gehören auch Aktien, die den Mitgliedern des ESZB als Pfand oder im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder einer ähnlichen Vereinbarung gegen Liquidität für geldpolitische Zwecke oder innerhalb eines Zahlungssystems zur Verfügung gestellt oder von diesen bereit gestellt werden. Voraussetzung für die Ausnahme ist, dass es sich bei den genannten Transaktionen um kurzfristige Geschäfte handelt und die Stimmrechte aus den betreffenden Aktien nicht ausgeübt werden.

(5) Die FMA ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilungen nach §§ 130 bis 133 zu erlassen. Dabei ist auf berechtigte Interessen der Emittenten und der Anleger sowie auf internationale Standards entwickelter Kapitalmärkte Bedacht zu nehmen. Hinsichtlich der Art der Übermittlung können im Interesse der raschen Informationsübermittlung, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik durch die FMA bestimmte Kommunikationstechniken vorgeschrieben werden.

§ 135 Zusätzliche Angaben

(1) Für die Zwecke der Berechnung der Schwellen gemäß § 130 hat der Emittent die Gesamtzahl der Stimmrechte und das Kapital am Ende jedes

Kalendermonats, an dem es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten oder Kapital gekommen ist, zu veröffentlichen.

(2) Sobald der Emittent die Mitteilung gemäß § 134 Abs. 1 erhält, spätestens jedoch zwei Handelstage nach deren Erhalt, hat er alle darin enthaltenen Informationen zu veröffentlichen.

(3) Erwirbt oder veräußert ein Emittent von Aktien eigene Aktien entweder selbst oder über eine in eigenem Namen aber für Rechnung des Emittenten handelnde Person, hat er den Anteil an eigenen Aktien unverzüglich, spätestens jedoch zwei Handelstage nach dem Erwerb oder der Veräußerung zu veröffentlichen, wenn dieser Anteil die Schwelle von 5 vH oder 10 vH der Stimmrechte erreicht, über- oder unterschreitet. Der Anteil errechnet sich ausgehend von der Gesamtzahl der Aktien, die mit Stimmrechten versehen sind.

§ 136 Gleichwertigkeit der Informationen

Die FMA hat den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 2 bis 2c der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Komitologiebestimmungen entsprechend durch Verordnung

1. eine Spezifikation der in § 130 Abs. 2 genannten Ereignisse, allenfalls in aufzählender Weise, vorzunehmen;
2. die Arten von Finanzinstrumenten und ihre Kumulierung, die Art der förmlichen Vereinbarung, den Inhalt der Mitteilung, den Mitteilungszeitraum sowie den Adressaten der Mitteilung gemäß § 131 festzulegen;
3. einen Kalender der ‚Handelstage' für alle Mitgliedstaaten zu erstellen;
4. festzulegen, in welchen Fällen der Aktionär oder die Person im Sinne des § 133 oder beide die erforderliche Mitteilung an den Emittenten vorzunehmen haben;
5. zu präzisieren, unter welchen Umständen der Aktionär oder die Person im Sinne des § 133 von dem Erwerb oder der Veräußerung hätte Kenntnis erhalten müssen;
6. festzulegen, unter welchen Umständen die Unabhängigkeit einer Verwaltungsgesellschaft von ihrem Mutterunternehmen und einer Wertpapierfirma von ihrem Mutterunternehmen gegeben ist, damit die Ausnahmeregelung des § 134 Abs. 2 und 3 in Anspruch genommen werden kann;
7. technische Durchführungsmaßnahmen hinsichtlich der Veröffentlichung des Erwerbs eigener Aktien gemäß § 135 Abs. 3 zu normieren.

§ 137 Ruhen der Stimmrechte

(1) Verstößt eine Person gegen eine Meldepflicht gemäß den §§ 130 bis 133, ruhen alle Stimmrechte an dem Emittenten, die dieser Person gehören oder die ihr gemäß § 133 zuzurechnen sind, im Ausmaß der Differenz zwischen dem neuen Stimmrechtsanteil und dem letzten von ihr gemeldeten Stimmrechtsanteil. Die Stimmrechte können nach Ablauf von sechs Monaten ab Erfüllung der Meldepflicht wieder ausgeübt werden.

(2) Hat die Person trotz Verletzung der Meldepflicht gemäß Abs. 1, wenn auch über Aufforderung des Emittenten, innerhalb von zwei Handelstagen die Meldung gemäß den §§ 130 bis 133 nachgeholt, tritt die Rechtsfolge gemäß Abs. 1 nicht ein, wenn der Gesamtanteil des Meldepflichtigen am Emittenten 15 vH und die Anzahl der nicht gemeldeten Stimmrechte 3 vH nicht erreicht.

(...)

§ 138 Sonstige Veröffentlichungspflichten

Ein Emittent von Aktien hat unverzüglich jede Änderung bei den an die verschiedenen Aktiengattungen geknüpften Rechten zu veröffentlichen, einschließlich der Rechte, die an derivative, vom Emittenten selbst begebene Wertpapiere geknüpft sind, die Zugang zu den Aktien des betreffenden Emittenten verschaffen.

§ 139. Ein Emittent von anderen Wertpapieren als Aktien hat unverzüglich jede Änderung bei den Rechten der Inhaber dieser Wertpapiere, die keine Aktien sind, zu veröffentlichen, wozu auch Änderungen der Ausstattung oder der Konditionen dieser Wertpapiere gehören, die die betreffenden Rechte indirekt, insbesondere aufgrund einer Änderung der Anleihekonditionen oder der Zinssätze, berühren könnten.“

29 Die relevanten Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 107/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 27/2026 (WAG 2018), lauten auszugsweise:

„§ 46 Offenlegung von Interessenkonflikten

Reichen die Verfahren und Maßnahmen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden, nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, so hat der Rechtsträger dem Kunden die allgemeine Art und die Ursache von Interessenkonflikten sowie die zur Begrenzung dieser Risiken ergriffenen Maßnahmen offenzulegen, bevor er Geschäfte für den Kunden tätigt. Diese Information hat auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen. Der Umfang hat sich an der Einstufung des Kunden zu orientieren, damit dieser seine Entscheidung über die Dienstleistung, in deren

Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, auf informierter Grundlage treffen kann.

(...)

§ 48 Angemessene Informationen für Kunden

(1) Ein Rechtsträger hat seinen Kunden in verständlicher Form angemessene Informationen über den Rechtsträger und die von diesem angebotenen Dienstleistungen und Finanzinstrumente und die vorgeschlagenen Anlagestrategien, Ausführungsorte und sämtliche Kosten und verbundenen Gebühren rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dadurch müssen seine Kunden nach vernünftigem Ermessen in die Lage versetzt werden, die genaue Art und die Risiken der Wertpapierdienstleistungen und des speziellen Typs von Finanzinstrument, der ihnen angeboten wird, zu verstehen, um so auf informierter Grundlage Anlageentscheidungen treffen zu können. Diese Informationen haben zumindest das Folgende zu enthalten:

1. wird eine Anlageberatung erbracht, so hat der Rechtsträger den Kunden rechtzeitig vor dieser Beratung darüber zu informieren,
 a) ob die Beratung unabhängig im Sinne der §§ 50 und 53 erbracht wird oder nicht;
 b) ob die Beratung sich auf eine umfangreiche oder eine eingeschränkte Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten stützt und insbesondere ob die Palette an Finanzinstrumenten auf solche Finanzinstrumente beschränkt ist, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten wurden, die in enger Verbindung zu dem Rechtsträger stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, zu dieser unterhalten, die so eng sind, dass die Beratung nicht unabhängig im Sinne der §§ 50 und 53 erfolgt;
 c) ob der Rechtsträger dem Kunden eine regelmäßige Beurteilung der Eignung der Finanzinstrumente bietet, die diesem Kunden empfohlen wurden;
2. die Information zu Finanzinstrumenten und vorgeschlagenen Anlagestrategien hat geeignete Leitlinien und Warnhinweise zu den mit einer Anlage in diese Finanzinstrumente oder mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken und zu der Frage zu umfassen, ob die Finanzinstrumente für Privatkunden oder professionelle Kunden bestimmt sind, wobei der bestimmte Zielmarkt im Einklang mit § 47 Abs. 2 zu berücksichtigen ist;
3. die Information zu sämtlichen Kosten und Nebenkosten hat Informationen sowohl in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen als auch auf Nebendienstleistungen, einschließlich gegebenenfalls der Beratungskosten,

der Kosten des dem Kunden empfohlenen oder an ihn vermarkteten Finanzinstruments und der diesbezüglichen Zahlungsmöglichkeiten des Kunden sowie etwaiger Zahlungen durch Dritte, zu umfassen.

Die Informationen über Kosten und Nebenkosten, einschließlich Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Wertpapierdienstleistung und dem Finanzinstrument sind zusammenzufassen, um es den Kunden zu ermöglichen, die Gesamtkosten sowie die kumulative Wirkung auf die Rendite der Anlage zu verstehen; marktbedingte Preisschwankungen sind keine Kosten in diesem Sinne. Während der Laufzeit der Anlage sind solche Informationen dem Kunden regelmäßig, mindestens aber jährlich, zur Verfügung zu stellen.

(2) Als angemessene Information im Hinblick auf Informationen über die Finanzinstrumente und die vorgeschlagenen Anlagestrategien und bezüglich der Kosten und Nebenkosten, einschließlich Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, gilt

1. bei Anteilen eines der Richtlinie 2009/65/EG unterliegenden OGAW ein Kundeninformationsdokument (KID) im Sinne des § 134 InvFG 2011 und im Sinne des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG,

2. bei Anteilen eines der Richtlinie 2011/61/EU unterliegenden AIF ein Kundeninformationsdokument (KID) oder vereinfachter Prospekt im Sinne des § 48 Abs. 5 Z 7 AIFMG sowie bei professionellen Anlegern die Informationen gemäß § 21 Abs. 1 AIFMG.

Das KID oder der vereinfachte Prospekt ist den Anlegern kostenlos in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Informationen nach Abs. 1 können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Vereinbarung, ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen, unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, das eine vorherige Übermittlung der Informationen über Kosten und Gebühren verhindert, kann der Rechtsträger dem Kunden diese Information über Kosten und Nebenkosten unmittelbar nach Geschäftsabschluss entweder in elektronischer Form oder auf Papier, wenn ein Privatkunde darum ersucht, übermitteln, sofern

a) der Kunde eingewilligt hat, die Informationen unverzüglich nach dem Geschäftsabschluss zu erhalten, und

b) der Rechtsträger dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt hat, den Geschäftsabschluss aufzuschieben, bis er die Informationen erhalten hat. Zusätzlich hat der Rechtsträger dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, vor Abschluss des Geschäfts über das Telefon Informationen über Kosten und Entgelte zu erhalten.

(4) Steht eine Wertpapierdienstleistung im Zusammenhang mit einem Verbraucherkreditvertrag, so ist auf die Informationen über den Verbraucherkredit das Verbraucherkreditgesetz - VKrG, BGBl. I Nr. 28/2010, anzuwenden.

(5) Rechtsträger haben ihren Kunden oder potenziellen Kunden alle gemäß diesem Bundesgesetz zur Verfügung zu stellenden Informationen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Bei Privatkunden oder potenziellen Privatkunden hat der Rechtsträger die Informationen auf Anfrage des Privatkunden oder potenziellen Privatkunden in Papierform kostenlos zur Verfügung zu stellen. Über die Möglichkeit, Informationen in Papierform zu erhalten, hat der Rechtsträger den Privatkunden oder potenziellen Privatkunden in Kenntnis zu setzen.

(6) Rechtsträger haben bestehende Kunden, die gemäß diesem Bundesgesetz zur Verfügung zu stellende Informationen in Papierform erhalten, spätestens acht Wochen vor dem Versenden der Informationen in elektronischer Form darüber in Kenntnis zu setzen, dass

1. sie die Informationen in elektronischer Form erhalten werden;
2. sie die Wahl haben, die Informationen entweder weiterhin in Papierform oder künftig in elektronischer Form zu erhalten;
3. ein automatischer Wechsel zur elektronischen Form stattfinden wird, wenn die Kunden innerhalb der Frist von acht Wochen nicht mitteilen, dass sie die Informationen weiterhin in Papierform erhalten möchten.

Bestehende Kunden, die die gemäß diesem Bundesgesetz zur Verfügung zu stellenden Informationen bereits in elektronischer Form erhalten, müssen nicht gemäß Z 1 bis 3 informiert werden.

(7) Die Anforderungen nach Abs. 1 Z 3 für Dienstleistungen, die professionellen Kunden gemäß § 66 erbracht werden, gelten nur für Anlageberatung und Portfolioverwaltung.

§ 49 Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen

Alle Informationen, einschließlich Marketingmitteilungen, die ein Rechtsträger an Kunden richtet, müssen redlich und eindeutig sein und dürfen nicht irreführend sein. Zu diesen Informationen zählen auch der Name und die Firma des Rechtsträgers. Marketingmitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein und dürfen nicht im Widerspruch zu den gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 veröffentlichten Informationen stehen.“

30 Die maßgeblichen Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes 2019, BGBl. I Nr. 62/2019 in der Fassung BGBl. I Nr. 27/2026 (KMG 2019), lauten auszugsweise:

„§ 2 Prospektpflichtiges Angebot

(1) Ein öffentliches Angebot darf im Inland nur erfolgen, wenn spätestens einen Bankarbeitstag davor ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erstellter und kontrollierter Prospekt veröffentlicht wurde.

(2) Das erste Hauptstück dieses Bundesgesetzes regelt öffentliche Angebote von Veranlagungen.

(3) Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten unterliegen nicht der Prospektpflicht gemäß § 2.

(...)

§ 5 Inhalt des Prospekts

(1) Der Prospekt hat sämtliche Angaben zu enthalten, die entsprechend den Merkmalen des Emittenten und der öffentlich angebotenen Veranlagungen erforderlich sind, damit die Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten des Emittenten und jedes Garantiegebers sowie über die mit diesen Veranlagungen verbundenen Rechte bilden können. Diese Informationen sind in leicht zu analysierender und verständlicher Form darzulegen.

(...)

§ 6 Nachtrag zum Prospekt

(1) Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Veranlagungen beeinflussen könnten und die zwischen der Kontrolle des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden, müssen in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden. Dieser Nachtrag ist vom Anbieter unverzüglich zumindest gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen und zu hinterlegen, wie sie für die Veröffentlichung und Hinterlegung des ursprünglichen Prospekts galten. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung ist der Nachtrag vom Anbieter beim Prospektkontrollor zur Kontrolle vorzulegen und von diesem innerhalb von sieben Bankarbeitstagen ab Einlangen der Vorlage bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 mit dem Kontrollvermerk zu versehen. Wenn der Prospektkontrollor zur Klärung allfälliger Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten weitere Kontrolltätigkeiten gemäß § 7 Abs. 1 vorzunehmen hat, wird die Frist bis zur

Beistellung der jeweils erforderlichen Unterlagen unterbrochen; der Anbieter hat der Meldestelle eine Ausfertigung des mit dem Kontrollvermerk versehenen Nachtrags unverzüglich zu übermitteln. Im Falle, dass das Ergebnis des Kontrollverfahrens zu einem geänderten Nachtragstext führt, ist auch dieser samt einem die bereits erfolgte Veröffentlichung richtigstellenden Hinweis zu veröffentlichen.

(2) Jedenfalls haben Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Veranlagungen verpflichtet haben, nachdem der Nachtragsumstand gemäß Abs. 1 eingetreten ist, aber noch nicht veröffentlicht wurde, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen. Die Frist für das Widerrufsrecht ist im Nachtrag anzugeben. Handelt es sich bei den Anlegern hingegen um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes - KSchG, BGBl. Nr. 140/1979, so steht das Recht auf Zurückziehung sieben Arbeitstage nach Veröffentlichung des Nachtrags zu. § 21 Abs. 3, 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 8 Veröffentlichung des Prospekts

(1) Ein Prospekt darf vor der Prospektkontrolle gemäß § 7 nicht veröffentlicht werden.

(2) Nach seiner Kontrolle ist der Prospekt durch den Emittenten oder den Anbieter so bald wie praktisch möglich zu veröffentlichen, auf jeden Fall aber spätestens einen Bankarbeitstag vor dem Beginn des öffentlichen Angebots.

(3) Der Prospekt gilt als im Sinne dieses Bundesgesetzes veröffentlicht, wenn er

1. in wenigstens einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet veröffentlicht wurde oder
2. dem Publikum in gedruckter Form kostenlos beim Sitz des Emittenten und bei den Finanzintermediären einschließlich der Zahlstellen, die die Veranlagungen platzieren oder verkaufen, zur Verfügung gestellt wurde oder
3. auf einer Internetseite des Emittenten oder auf einer Internetseite der die Veranlagungen platzierenden oder verkaufenden Finanzintermediäre einschließlich allfälliger im Inland bestehender Zahlstellen veröffentlicht wurde oder
4. auf einer Internetseite der FMA oder auf der Internetseite einer von dieser dazu gegen angemessene Vergütung beauftragten Einrichtung veröffentlicht wurde, wenn die FMA entschieden hat, diese Dienstleistung anzubieten.“

31 Die relevanten Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches, dRGBl. S 219/1897 in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2026, lauten auszugsweise:

„§ 265 Konzernanhang

Erläuterung der Konzernbilanz und der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung, Angaben zum Beteiligungsbesitz

(...)

(2) Im Konzernanhang sind ferner anstelle der Angabe nach § 238 Abs. 1 Z 4 anzugeben:

1. Name und Sitz der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen, der Anteil am Kapital der Tochterunternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluß einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder für Rechnung dieser Unternehmen von einer anderen Person gehalten wird, sowie der zur Einbeziehung in den Konzernabschluß verpflichtende Sachverhalt, sofern die Einbeziehung nicht auf einer der Kapitalbeteiligung entsprechenden Mehrheit der Stimmrechte beruht. Diese Angaben sind auch für Tochterunternehmen zu machen, die gemäß § 249 nicht einbezogen worden sind;
2. Name und Sitz der assoziierten Unternehmen, der Anteil am Kapital der assoziierten Unternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluß einbezogenen Tochter unternehmen gehört oder für Rechnung dieser Unternehmen von einer anderen Person gehalten wird. Die Anwendung des § 263 Abs. 2 ist jeweils anzugeben und zu begründen;
3. Name und Sitz der Unternehmen, die gemäß § 262 nur anteilmäßig in den Konzernabschluß einbezogen worden sind, der Tatbestand, aus dem sich die Anwendung dieser Vorschrift ergibt, sowie der Anteil am Kapital dieser Unternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluß einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder für Rechnung dieser Unternehmen von einer anderen Person gehalten wird;
4. Name und Sitz anderer als der unter den Z 1 bis 3 bezeichneten Unternehmen, bei denen das Mutterunternehmen, ein Tochterunternehmen oder für Rechnung eines dieser Unternehmen eine andere Person eine Beteiligung (§ 189a Z 2) besitzt, unter Angabe des Anteils am Kapital sowie der Höhe des Eigenkapitals und des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahrs, für das ein Abschluß aufgestellt worden ist. Diese Angaben brauchen nicht gemacht zu werden, wenn sie nicht wesentlich (§ 189a Z 10) sind. Das Eigenkapital und das Ergebnis brauchen nicht angegeben zu werden, wenn das in Anteilsbesitz stehende Unternehmen seinen Jahresabschluß nicht offenzulegen hat und das Mutterunternehmen, das

Tochterunternehmen oder die andere Person weniger als die Hälfte der Anteile an diesem Unternehmen besitzt.

(3) Die in Abs. 2 verlangten Angaben können insoweit unterlassen werden, soweit die Angaben nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet sind, dem Mutterunternehmen, einem Tochterunternehmen oder einem anderen in Abs. 2 bezeichneten Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Die Anwendung der Ausnahmeregelung ist im Konzernanhang anzugeben.

(...)

Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung, Prüfung durch das Firmenbuchgericht

§ 277 Offenlegung

(1) Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften, die den entsprechenden gesetzlichen Aufstellungspflichten unterliegen, haben spätestens neun Monate nach dem Abschlussstichtag beim Firmenbuchgericht des Sitzes der Kapitalgesellschaft einzureichen:

1. den Jahresabschluss und den Lagebericht;
2. den Bestätigungsvermerk, der sich auf die in Z 1 genannten Unterlagen bezieht, und gegebenenfalls den Zusicherungsvermerk;
3. den Corporate Governance Bericht;
4. den Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen;
5. den Bericht des Aufsichtsrats;
6. den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses und
7. die sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Berichte, die zeitgleich vorzulegen sind.

Werden zur Wahrung dieser Frist nur die in Z 1, 3 und 4 genannten Unterlagen eingereicht, so sind der Bericht des Aufsichtsrats nach seinem Vorliegen, der Beschluss nach der Beschlussfassung und die Vermerke nach ihrer Erteilung unverzüglich einzureichen. Wird der Jahresabschluss bei nachträglicher Prüfung oder Feststellung geändert, so ist auch diese Änderung einzureichen.

(Anm.: Abs. 2 und 2a aufgehoben durch Art. 2 Z 48, BGBl. I Nr. 6/2026)

(...)“

32 Nach dem AktG liegt der Schwerpunkt der Veröffentlichungspflichten vor allem auf der Transparenz im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sowie wesentlichen Strukturmaßnahmen der börsennotierten Gesellschaft. So sind insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Erwerb (und der

Veräußerung) eigener Aktien offenzulegen, etwa der hierzu erforderliche Beschluss der Hauptversammlung sowie das darauf beruhende Rückkaufprogramm (§ 65 Abs. 1a AktG). Darüber hinaus müssen Informationen zur personellen Besetzung zentraler Organe zugänglich gemacht werden, insbesondere Wahlvorschläge für den Aufsichtsrat samt den erforderlichen Erklärungen (§ 87 Abs. 6 AktG). Einen zentralen Bereich bildet die Hauptversammlung selbst: Hier sind sowohl die Einberufung in geeigneter, unionsweit zugänglicher Form (§ 107 Abs. 3 AktG) als auch näher genannte Unterlagen, Beschlussvorschläge, Berichte, Vertragsinhalte und Formulare bereitzustellen (§ 108 Abs. 4 AktG). Auch Aktionärsanträge, wie die Ergänzung von Tagesordnungspunkten (§ 109 Abs. 2 AktG) oder Beschlussvorschläge (§ 110 Abs. 1 AktG), sind unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen zu veröffentlichen. Weiters kann die Hauptversammlung öffentlich übertragen werden (§ 102 Abs. 4 AktG). Nach der Hauptversammlung sind die gefassten Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnisse zu veröffentlichen (§ 128 Abs. 2 und 4 AktG).

33 Die im BörseG 2018 normierten Veröffentlichungspflichten dienen der Transparenz des Kapitalmarkts und des Handelsgeschehens. Besondere Veröffentlichungspflichten gelten etwa für Betreiber von Handelsplätzen, an denen Warenderivate oder Derivate von Emissionszertifikaten gehandelt werden (§ 20 Abs. 1 Z 1 BörseG 2018). Auch strukturbezogene Informationen über den Markt selbst sind offenzulegen: So hat ein Börseunternehmen Verzeichnisse der Handelsteilnehmer an den betriebenen Märkten öffentlich bereitzustellen (§ 28 Abs. 4 und 6 BörseG 2018). Darüber hinaus sind im Rahmen der Zulassung und des Handels an einer Wertpapierbörse verschiedene Informationen zu veröffentlichen, etwa der Widerruf der Zulassung von Finanzinstrumenten durch das Börseunternehmen (§ 39 Abs. 8 BörseG 2018) sowie der Jahresabschluss für ein volles Geschäftsjahr als Voraussetzung zur Zulassung zum Amtlichen Handel (§ 40 Abs. 1 Z 3 BörseG 2018). Weitere spezifische Veröffentlichungspflichten betreffen insbesondere Beteiligungen an einem Börseunternehmen (§ 48 Abs. 5 BörseG 2018), Marktdaten wie Kurse und Handelsinformationen, die regelmäßig oder laufend bekannt zu machen sind (§§ 56, 60 Abs. 2 BörseG 2018), sowie die Bestellung von Börsesensales

(§ 61 Abs. 6 BörseG 2018). Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Bereich des MTF (Multilateral Trading Facility - multilaterales Handelssystem) oder OTF (Organised Trading Facility - Organisiertes Handelssystem innerhalb der Europäischen Union) treffen diverse Veröffentlichungspflichten zur Transparenz der Handelsregeln, ihrer Berechtigung und der Zugangsbedingungen (§ 75 Abs. 2 BörseG 2018). Zudem sind Entscheidungen über die Aussetzung des Handels und der Ausschluss von Finanzinstrumenten vom Handel an einem MTF oder einem OTF zu veröffentlichen (§ 81 Abs. 3 BörseG 2018). Für die Registrierung eines MTF als KMU (Klein- und Mittelunternehmen) - Wachstumsmarkt bestehen weitere Veröffentlichungspflichten (§ 82 Abs. 2 BörseG 2018). Ein weiterer Schwerpunkt innerhalb des Börsegesetzes betrifft die Veröffentlichungspflichten der Emittenten selbst, insbesondere im Hinblick auf Beteiligungsverhältnisse und kapitalmarktrelevante Maßnahmen. Emittenten haben etwa Informationen über Aktienoptionen sowie Rückkaufprogramme und Transaktionen mit eigenen Aktien zu veröffentlichen (§ 119 Abs. 9 bis 13 BörseG 2018). Hinsichtlich Beteiligungen und Stimmrechten sind sowohl Veränderungen bei Schwellenwerten als auch die Gesamtzahl der Stimmrechte regelmäßig bekannt zu machen (§§ 134, 135 BörseG 2018). Darüber hinaus sind Änderungen der mit Aktien oder anderen Wertpapieren verbundenen Rechte zu veröffentlichen (§§ 138, 139 BörseG 2018). Schließlich bestehen auch im Zusammenhang mit Aufsichtsbefugnissen Veröffentlichungspflichten: So sind Maßnahmen und Sanktionen der Finanzmarktaufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen (§ 110 BörseG 2018). Insgesamt dienen diese Veröffentlichungspflichten der Sicherstellung eines funktionsfähigen und fairen Marktes. Sie geben Auskunft sowohl über das Marktgeschehen und die Handelsregeln als auch über die Eigentumsverhältnisse und wesentlichen Veränderungen bei den Emittenten.

34 Neben den angeführten Informations- bzw. Veröffentlichungspflichten des AktG und des BörseG 2018 wird in den Gesetzesmaterialien zudem auf Bestimmungen des WAG 2018 sowie des KMG 2019 verwiesen. Im WAG 2018 finden sich Informations- und Berichtspflichten gegenüber Kunden insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz des Kundenvermögens sind

Interessenskonflikte offenzulegen (§ 46 WAG 2018). Zudem sind Kunden rechtzeitig und in verständlicher Form über den Rechtsträger, die angebotenen Dienstleistungen und die Finanzinstrumente angemessen zu informieren, wobei Angaben zur Art der Anlageberatung, zu den zugrunde liegenden Analysen sowie zu den Risiken der Finanzinstrumente gemacht werden müssen. Weiters sind sämtliche Kosten und Nebenkosten, einschließlich deren Auswirkungen auf die Rendite offenzulegen, wobei diese Informationen auch laufend zur Verfügung zu stellen sind (§§ 48, 49 WAG 2018). Diese Informationspflichten sollen insbesondere dem Schutz individueller Anleger dienen und gleichzeitig die Stabilität und Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts gewährleisten.

35 Das KMG 2019 sieht für Angebote von Veranlagungen eine Prospektpflicht vor (§§ 2 KMG 2019). Der Prospekt hat unter anderem sämtliche Angaben zu enthalten, die entsprechend den Merkmalen des Emittenten und der öffentlich angebotenen Veranlagungen erforderlich sind, damit die Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten des Emittenten und jedes Garantiegebers sowie über die mit diesen Veranlagungen verbundenen Rechte bilden können (§ 5 Abs. 1 KMG 2019). Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Veranlagungen beeinflussen könnten und die zwischen der Kontrolle des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden, müssen in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden (§ 6 KMG 2019). Der Prospekt ist in der gesetzlich vorgesehenen Weise (§ 8 KMG 2019) zu veröffentlichen und dient der Information des anlagesuchenden Publikums.

36 Den kapitalmarkt-, börsen- und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen ist gemeinsam, dass sie einen proaktiven Informationszugang im Sinn des Art. 22a Abs. 1 B-VG zum Inhalt haben. Art. 22a Abs. 3 B-VG normiert demgegenüber wie ausgeführt - ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht eines jeden auf individuellen Zugang zu Informationen („reaktiver Informationszugang“). Ein derartiges Fragerecht ist in den genannten Bestimmungen nicht normiert.

Darüber hinaus dienen sämtliche Bestimmungen der Erfüllung eines bestimmten Informationsinteresses (wie etwa Anlegerschutz, Transparenz des Kapitalmarkts etc.), während das in Art. 22a Abs. 3 B-VG normierte verfassungsgesetzliche Informationsrecht unabhängig von einem dahinterstehenden allfälligen Informationsinteresse besteht.

37 Der Verfassungsgerichtshof hielt in seinem Erkenntnis vom 30. Juni 2026, E 3982/2025-13, fest, dass die Ausnahme von „börsennotierten Gesellschaften“ von der Informationspflicht gemäß § 13 Abs. 3 IFG nicht verfassungswidrig ist. Begründend führt er dazu aus:

„4.4.1. Nach Art. 22a Abs. 3 letzter Halbsatz B-VG kann der einfache Gesetzgeber das Informationsrecht gegenüber den dort genannten privaten Rechtsträgern ausschließen, ‚sofern ein vergleichbarer Zugang zu Informationen gewährleistet ist‘. Welche gesetzlichen Transparenz-, Veröffentlichungs- und/oder Informationspflichten einen dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht ‚vergleichbaren‘ Zugang zu Informationen gewährleisten, ergibt sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung nicht.

4.4.2. In den Gesetzesmaterialien (vgl ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP, 4; AB 2420 BlgNR 27. GP, 14) wird zu Art. 22a Abs. 3 B-VG ausgeführt, dass Unternehmungen gesetzlich von der Informationspflicht ausgenommen werden könnten, wenn der Zugang zu Informationen in vergleichbarer Weise, insbesondere im Fall bestehender börse- bzw wertpapierrechtlicher Verpflichtungen, gesetzlich sichergestellt sei. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechende Ausnahme in ‚§ 14 Abs. 2‘ (gemeint wohl: § 13 Abs. 3) IFG verwiesen.

4.4.3. Zu § 13 Abs. 3 IFG ergibt sich aus den Materialien (vgl ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP, 13; AB 2420 BlgNR 27. GP, 25) im Wesentlichen, dass sich die Ausnahme für börsennotierte Unternehmungen auf den letzten Tatbestand des Art. 22a Abs. 3 B-VG stütze, zumal diese bereits einer Vielzahl an gesetzlichen Informationspflichten unterlägen.

4.4.4. In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, dass § 13 Abs. 3 IFG zeitgleich und in demselben Sammelgesetz (BGBl I 5/2024) mit der Verfassungsbestimmung des Art. 22a Abs. 3 B-VG erlassen wurde (vgl VfSlg 19.684/2012, 20.302/2018, 20.522/2021; VfGH 18.3.2026, KR1/2025).

4.4.5. Da der Verfassungsgesetzgeber sohin den Ausschluss des Informationsrechtes gegenüber börsennotierten Gesellschaften in § 13 Abs. 3

erster Tatbestand IFG als Regelung im Sinne des Art. 22a Abs. 3 letzter Halbsatz B-VG offenkundig akzeptiert hat, erweist sich dieser Ausschluss - jedenfalls soweit damit jene Gesellschaften erfasst werden, die selbst auf Grund ihrer Börsennotierung Veröffentlichungspflichten unterliegen - als durch die genannte Verfassungsbestimmung gedeckt."

38 Nach den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes ist die in § 13 Abs. 3 IFG vorgesehene Ausnahme somit jedenfalls für jene Gesellschaften, die selbst auf Grund ihrer Börsennotierung Veröffentlichungspflichten unterliegen, im Sinn des Art. 22a Abs. 3 letzter Halbsatz B-VG als verfassungskonform zu erachten, weil der Zugang zu Informationen in vergleichbarer Weise, aufgrund der - oben genannten - bestehenden börse- bzw. wertpapierrechtlicher Verpflichtungen, gesetzlich sichergestellt ist.

39 Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes lassen sich diese Ausführungen zur Verfassungskonformität der Ausnahme von börsennotierten Unternehmen jedoch nicht auf die gemäß § 13 Abs. 3 IFG ebenfalls erfassten abhängigen Unternehmungen übertragen:

40 Während Art. 22a Abs. 3 B-VG Unternehmungen jeder weiteren Stufe nur unter den genannten Bedingungen - insbesondere eines vergleichbaren Zugangs zur Information - von der Informationspflicht ausnimmt, stellt § 13 Abs. 3 IFG nicht auf diesen Umstand ab und nimmt Konzernunternehmen der börsennotierten Muttergesellschaft grundsätzlich von der Informationspflicht aus.

41 Die Erläuterungen des Verfassungsgesetzgebers betonen jedoch ausdrücklich, dass sich die Informationspflicht auch auf jene Unternehmungen erstrecken soll, bei denen der maßgebliche staatliche Einfluss mittelbar über Beteiligungsketten ausgeübt wird. Damit sollte verhindert werden, dass Transparenzpflichten durch gesellschaftsrechtliche Ausgliederungen oder Konzernstrukturen umgangen werden können. Vor diesem Hintergrund erscheint es verfassungsrechtlich bedenklich, wenn Tochter- und Enkelgesellschaften aus dem Grund von der Informationspflicht ausgenommen werden, weil ihre Muttergesellschaft börsennotiert ist. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) unterliegt beispielsweise nicht denselben

kapitalmarkt- und börsenrechtlichen Veröffentlichungspflichten wie eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Die in den Erläuterungen zu § 13 Abs. 3 IFG angeführten Offenlegungspflichten nach dem AktG, BörseG 2018, WAG 2018 oder KMG 2019 knüpfen an die Börsennotierung oder Kapitalmarktbeteiligung an. Für eine GmbH bestehen solche umfassenden Publizitäts- und Transparenzpflichten grundsätzlich nicht. Sie ist vor allem nicht verpflichtet, laufend kapitalmarktrelevante Informationen, Ad hoc Mitteilungen oder vergleichbare Informationen öffentlich zugänglich zu machen.

42 Zwar bestehen gewisse Offenlegungspflichten einer GmbH, insbesondere die Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuch gemäß §§ 277 ff UGB. Diese Offenlegungspflichten sind jedoch deutlich eingeschränkter, keineswegs mit den kapitalmarkt- und börsenrechtlichen Transparenzpflichten börsennotierter Gesellschaften vergleichbar und gewährleisten daher keinen individuellen Zugang zu konkreten Informationen im Sinn des Art. 22a Abs. 3 B-VG.

43 Darüber hinaus sehen gesellschafts-, börsen- und kapitalmarktrechtliche Bestimmungen Veröffentlichungspflichten der börsennotierten Muttergesellschaft betreffend die Transparenz ihrer Konzernstruktur, ihre Beteiligungsverhältnisse und ihres Vermögens vor, welche auch Informationen über die (nicht börsennotierten) abhängigen Konzernunternehmen (Tochter- und Enkelgesellschaften) gewähren. So gibt etwa der Konzernabschluss des Mutterunternehmens, insbesondere der Konzernanhang gemäß § 265 UGB Einblick in die Beteiligungsverhältnisse der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen, deren Namen, Sitz und Besitzverhältnisse der Beteiligungen.

44 Weiters sieht das BörseG 2018 eine börsenrechtliche Beteiligungspublizität vor. Ein im Sinn von § 130 BörseG 2018 beteiligter Aktionär hat den Erwerb und die Veräußerung von im Amtlichen Handel und Geregelten Freiverkehr notierten Aktien zu melden, wenn als eine Folge dieser Transaktionen bestimmte Stimmrechtsschwellen erreicht, über- oder unterschritten werden. Meldepflichtig sind außerdem Beteiligungsänderungen auch durch bloße Zurechnung von Beteiligungsbesitz im Sinn von § 133 BörseG 2018 (etwa der

Abschluss von Syndikatsverträgen) oder der Abschluss von Call Optionen (vgl. § 131 BörseG 2018). Diese Anzeigen sind gemäß § 135 Abs. 2 BörseG 2018 von der Emittentin zu veröffentlichen. Hinzu kommen die Monatsmeldungen nach § 135 Abs. 1 BörseG 2018, sofern es zu einer Änderung der Stimmrechte oder des Kapitals bei der Emittentin gekommen ist.

45 Aber auch diese Offenlegungspflichten sind keineswegs mit den kapitalmarkt- und börsenrechtlichen Transparenzpflichten börsennotierter Gesellschaften vergleichbar. Gerade aus diesem Grund bezog der Verfassungsgesetzgeber die abhängigen Konzernunternehmen als informationspflichtig im Sinn des Art. 22a Abs. 3 B-VG ein, damit die Transparenzpflichten nicht durch gesellschaftsrechtliche Ausgliederungen oder Konzernstrukturen umgangen werden können.

46 In den Gesetzesmaterialien zu Art. 22a Abs. 3 B-VG wird ausgeführt, dass Unternehmungen gesetzlich von der Informationspflicht ausgenommen werden könnten, wenn der Zugang zu Informationen in vergleichbarer Weise, insbesondere im Fall bestehender börse- bzw wertpapierrechtlicher Verpflichtungen, gesetzlich sichergestellt sei. Die Gesetzesmaterialien enthalten jedoch keinen Anhaltspunkt dafür, dass auch Tochter- und Enkelgesellschaften börsennotierter Unternehmungen allein aufgrund ihrer Konzernzugehörigkeit von dieser Ausnahme mitumfasst sein sollen. Vielmehr ergibt sich aus den Materialien - wie oben bereits dargestellt -, dass der Anwendungsbereich der Informationspflicht nicht durch gesellschaftsrechtliche Strukturierungen unterlaufen werden darf.

47 Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes trifft daher bei Tochter- und Enkelgesellschaften in Form einer nicht börsennotierten Kapitalgesellschaft die von den Erläuterungen des Verfassungsgesetzgebers herangezogene zentrale Rechtfertigung, wonach der Informationszugang bereits „in vergleichbarer Weise“ gesetzlich sichergestellt sei, nicht zu. Dem der Ausnahmeregelung des § 13 Abs. 3 IFG zugrundeliegende Kreis an speziellen Informationspflichten fehlt es ohne die aktiengesetzlichen Pflichten an der „Vergleichbarkeit“ im Sinn des Art. 22a Abs. 3 letzter Halbsatz B-VG (VfGH 30.5.2025, E 3982/2025-13, Rn. 45).

48 Die generelle Herausnahme von Tochter- und Enkelgesellschaften staatsnaher börsennotierter Unternehmen durch § 13 Abs. 3 IFG - insbesondere von GmbHs ohne eigenständige kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungspflichten - erscheint daher mit Art. 22a Abs. 3 B-VG unvereinbar.

II. Zum Eventualantrag

49 Sollte der Verfassungsgerichtshof der Auffassung sein, dass die Ausnahme der abhängigen Unternehmungen gemäß § 13 Abs. 3 IFG keinen eigenständigen normativen Gehalt besitzt, zumal die Informationspflicht sonstiger abhängiger Unternehmungen nicht aufgrund eigener Merkmale ausgeschlossen wird, sondern allein deshalb, weil sie unter dem beherrschenden Einfluss einer börsennotierten Gesellschaft stehen und somit zwischen den einzelnen Teilen des Abs. 3 ein untrennbarer Zusammenhang besteht, wird lediglich der Vorsicht halber der Eventualantrag - § 13 Abs. 3 IFG zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben - gestellt.

W i e n , am 10. September 2026